



Fachabteilung 8 A

An die
Abteilung 5
Personal

E-Mail: a5@stmk.gv.at

➔ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

Bearbeiter: Lukas Brigitte
Tel.: 0316/877-3372
Fax: 0316/877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 15.1-157/2012-1

Bezug: A5-42514/2004-115

Graz, am 22. Februar 2012

Ggst.: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die
Festlegung der für eine Pragmatisierung geeigneten Stellen im
Landesdienst;
Stellungnahme der Fachabteilung 8 A

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 15. Februar 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Verordnung über die Festlegung der für eine Pragmatisierung geeigneten Stellen im Landesdienst (StPragmatisierung-VO) wird seitens der Fachabteilung 8A folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich kann der Vorstellung gefolgt werden, erst für Stellen ab der Gehaltsklasse ST07 die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorzusehen. Keineswegs zugestimmt werden kann aber der im § 1 Abs. 2 des Entwurfes dargestellten Auflistung der Stellen, die die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen, da sie einerseits sehr ins Detail geht, andererseits aber wichtige Details auslässt, wofür folgende Beispiele angeführt werden:

- das Pflanzenschutzorgan ist in der Auflistung enthalten, die Chemikalien- bzw. Biozidinspektion jedoch nicht,
- die Lebensmittelaufsicht ist enthalten, nicht jedoch das zugehörige Rechtsreferat,
- Referentin/Referent Sanitätsrecht ist enthalten, nicht jedoch das die krankenanstaltenrechtlichen Verfahren durchführende Rechtsreferat.

Zwar ist in den Erläuterungen angeführt, dass § 1 Abs. 2 eine beispielsweise Aufzählung der infrage kommenden Stellen enthält, für eine tatsächlich beispielhafte Aufzählung wäre aber nicht die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 erforderlich, der sich konkret auf Abs. 2 bezieht. Diese Ausnahmebestimmung macht die Auflistung des Abs. 2 wohl zu einer taxativen Aufzählung und sollte sich aus ha. Sicht ohnehin auf den Abs. 1 beziehen. Gleichzeitig ist zu dieser Ausnahmeregelung darauf hinzuweisen, dass sie den Erläuterungen zu § 13 L-DBR widerspricht, wonach die Pragmatisierung ausdrücklich auf jene Stellen beschränkt ist, die mit der Erfüllung von Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind.

Im Hinblick auf den § 1 Abs. 2 des Entwurfes wird angeregt, die für eine Pragmatisierung infrage kommenden Stellen entweder exakter aufzuzeigen oder besser sie in entsprechende Gruppen zusammen zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

Unterschrift auf dem Original im Akt

(Mag. Peter Hofer)